

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 12/72

BESCHLUSS

in dem Entmündigungsverfahren betr. die
Witwe B [REDACTED], z.Zt. wohnhaft in H [REDACTED],
H [REDACTED] weg [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. Mai 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Für das Entmündigungsverfahren ist das Amtsgericht München zuständig.

Gründe:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat das Amtsgericht München durch Beschluß vom 11. Mai 1971 das Verfahren auf Entmündigung der am [REDACTED] 1914 geborenen Witwe B [REDACTED] eingeleitet. Die Witwe B [REDACTED] wohnte zu dieser Zeit in M [REDACTED]. Sie wurde dann in das Landeskrankenhaus H [REDACTED] aufgenommen. Vor dem von dem Amtsgericht München auf den 12. Januar 1972 angesetzten Vernehmungstermin wurde sie aus dem Krankenhaus entlassen. Seit dem 1. Februar 1972 wohnt sie in H [REDACTED]. Mit Rücksicht auf diesen Wohnungswechsel hat das Amtsgericht München durch Beschluß vom 7. Februar 1972 das Verfahren gemäß § 650 ZPO an das Amtsgericht Hamburg-Harburg verwiesen mit der Begründung, es komme vorliegendenfalls besonders auf den persönlichen Eindruck des entscheidenden Richters an. Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat die Übernahme des Entmündigungsver-

- 3 -

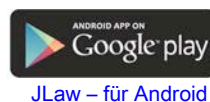
fahrens mit Beschluß vom 21. Februar 1972 abgelehnt. Es hat ausgeführt, der Wohnungswechsel reiche für die Überweisung nicht aus. Ob es auf den persönlichen Eindruck des entscheidenden Richters ankomme, könne erst nach Einholung eines Gutachtens des Arztes, der die Witwe B. im Landeskrankenhaus H. behandelt habe, und nach einer Vernehmung der Witwe durch einen ersuchten Richter entschieden werden. Eine weitere Klärung könne die Vernehmung von Zeugen ergeben. Da diese und der Arzt in M. wohnten, spreche auch das Interesse an einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gegen eine sofortige Überweisung.

Den Ausführungen im Beschluß des Amtsgerichts Hamburg-Harburg ist beizupflichten. Sie entsprechen den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHZ 10, 316 ausgesprochen hat (ebenso die Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1971 - IV ARZ 21/71 -). Grundsätzlich hat das Gericht, das das Verfahren eingeleitet hat, dieses weiter durchzuführen und die Entscheidung über den Entmündigungsantrag zu treffen. Die Überweisung an ein anderes Gericht ist als Ausnahmefall gedacht. Hierfür reicht jedenfalls der Wohnungswechsel der Person, über deren Entmündigung entschieden werden soll, nicht aus. Vorliegendenfalls steht nicht einmal fest, ob die Wohnungnahme in H. nicht nur vorübergehenden Charakter hat und die Witwe B. nicht alsbald wieder nach M. zurückzuziehen beabsichtigt oder in einem anderen Ort Wohnung nehmen will.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Es würde auf eine unangemessene Verzögerung des Entmündigungsverfahrens hinauslaufen, wenn die Zuständigkeit des Entmündigungsgerichts jeweils dem sich möglicherweise häufenden Wohnungswechsel nachzufolgen hätte. Tatsachen, die für die Notwendigkeit einer persönlichen Vernehmung durch den Entmündigungsrichter sprechen könnten, hat das Amtsgericht München nicht angeführt. Ob es auf den persönlichen Eindruck des entscheidenden Richters ankommt, wird sich im allgemeinen auch erst beurteilen lassen, wenn Material vorliegt, aus dem sich entnehmen läßt, daß nur dadurch Zweifel an dem Vorhandensein der Entmündigungsvoraussetzungen behoben werden können. Unterlagen in dieser Richtung sind aber aus dem Akteninhalt nicht zu ersehen. Bei dieser Sachlage ist die Verweisung an das Amtsgericht Hamburg-Harburg nicht gerechtfertigt.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz